

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 113.432 vom 10. Dezember 2002

A.124.541/XIII-2717

In der Rechtssache : **WELING** Rudolf,
Wahlдомизил bei
Herrn Martin ORBAN und Frau Bettina TÖLLER,
Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des von Rudolf WELING am 26. Juli 2002 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Mai 2002 zur Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsrates des Arbeitsamtes vom 25. April 2002 bezüglich der Berücksichtigung verschiedener Bewerberreserven der Wallonischen Region für die Besetzung von vakanten Stellen;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselbe klagende Partei die Nichtigkeitserklärung der besagten Entscheidung beantragt;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der
Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim
Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 3. Oktober 2002, die die Sache auf die
Sitzung vom 21. Oktober 2002 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an
die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem
Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, die
für die klagende Partei erscheint, und von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die
Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST,
Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten
Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die klagende Partei am 24. Juli 2002 eine Klage auf
Nichtigerklärung der Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
vom 17. Mai 2002 zur Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsrates des Arbeitsamtes
vom 25. April 2002 bezüglich der Berücksichtigung verschiedener Bewerberreserven der
Wallonischen Region für die Besetzung von vakanten Stellen eingereicht hat;

In der Erwägung, daß sie am 26. Juli 2002 den vorliegenden Antrag auf Aussetzung der Ausführung des genannten Rechtsaktes sowie eine zweite Klage auf Nichtigkeitklärung des besagten Rechtsaktes eingereicht hat und daß diese zweite Klage mit derjenigen vom 24. Juli 2002 identisch ist;

In der Erwägung, daß der Rechtsbeistand der klagenden Partei mit einem Brief vom 10. Oktober 2002 dem Staatsrat mitgeteilt hat, sie nehme ihre Nichtigkeitsklage vom 24. Juli 2002 zurück;

In der Erwägung, daß gemäß Artikel 17, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze "der Aussetzungsantrag (...) durch ein von der Nichtigkeitsklageschrift getrenntes Schriftstück und spätestens mit derselben eingereicht wird";

In der Erwägung, daß die Zulässigkeit eines Aussetzungsantrags bei dessen Einreichung beurteilt wird; daß am 26. Juli 2002, am Tag der Einreichung des hier untersuchten Aussetzungsantrags, eine erste Nichtigkeitsklage bereits seit zwei Tagen eingereicht worden war; daß die Rücknahme dieser ersten Nichtigkeitsklage nach der Einreichung des Aussetzungsantrags erfolgt ist, da sie am 10. Oktober 2002 geschah, und infolgedessen die Zulässigkeit des besagten Aussetzungsantrags nicht beeinflußt; daß dieser Antrag somit unzulässig ist,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Mai 2002 zur Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsrates des Arbeitsamtes vom 25. April 2002 bezüglich der Berücksichtigung verschiedener Bewerberreserven der Wallonischen Region für die Besetzung von vakanten Stellen wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen des Staatsrates am zehnten Dezember zweitausendzwei, von:

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	F. VAN MICHEL,	stellv. Kanzler.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL.

M. HANOTIAU.